

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 54.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Erbschaft nicht verzeuhen können; Fandiret sich
in *l. si duobus 3. §. sed quia nostra. C. Commun. de
legat. lib. 2. obs. 137. in pr.*

Die Tochter sagt hierauff ferner (1.) daß ein
Erbe auch seine legitimam aus dem Fideicom-
miss nehmen vnd deduciren; davon so dann te-
stiren könne/ *per §. sed quia ha. edes. Inst. de fidei-
commiss. hered. Vigel. in M. J. R. lib. 4. c. 10. reg. 30.
cum seq.* Zu dem (2.) könnte ja einer von den Er-
ben / so er anders woher als vom Testatore. von
welchem er beschwert/ bekommen/ gar wol testi-
ren. *per l. coheredi 39. §. cura filie. ibi. nec fideicom-
miso propria. D. de vulg. & pupillar. subst. l. 2. §.
nam & si quis D. de dot. prelegat.*

Verscheid.

Auff Klage/gerthane Antwort vnd ferner Vor-
bringen Kriegerischen Vormund N. N. Tochter
Elägern an einem / Maxii Beklagtem am an-
dern Theil/ Geben ic. diesen Verscheid: Daß das
von Elägerin Vater sel. auffgerichtete vnd von
ihr producirete (*hoc præsupponitur*;) Testa-
ment/so viel die bona aliunde acquisita vnd le-
gitimam betriefft/vor vnkräftig nicht zu achten.

Cas. 54.

Const. Elect. 11. p. 3.

Hansen Dolgnadens Weib Maria stirbt/vnd
verleßt

verleest nach sich ihren Ehemann Hans Bollnaden und ihre Tochter erster Ehe Marten Martin Frondorffs Tochter. Weil nun Hans Bollnaden zu seinem Weibe eingefreyet / und sie damals einen Kram gehabt von allerley Wahren / auch denselben beneben ihrem Ehemann bis auff ihr Leben cocontractirt. und also nach sich den Kram / beneben vnerschiedenen Kramschulden verlassent / wil die Tochter Maria von dem Kram und aussenstehenden Schulden den dritten Theil zu ihrer legitimam haben / *Fundit in l. parentibus. §. in fin. pr. C. & §. in fin. Inst. de inoff. testam. Nov. 18. c. 4. in fin. pr.*

Der Stiffoater wendet hingegen vor / dz Klägerin allbereit zu vorhin / aus dem Kram ihr Vatertheil empfangen / Derwegen so gebühre ihr feiner nichts / bevoraus / weil vermög Sachsenrecht er allein heres mobilisaris were / (1) und alle mobilia seines verstorbenen Weibes erbete / *per text. Landr. lib. 1. art. 31. & lib. 3. art. 76. ibi. Hette aber die Frau Andr. Rauchb. l. 2. g. 17. n. 2. Moller. ad Const. Elect. 11. p. 3. n. 23.*

Die Tochter sagt replicando, daß des Vell. angezogenes Recht gar richtig / *salva tamen legitima liberorum Rauchb. & Moll. dd. loc.*

Beklagter Stiffoater sagt / Klägerin habe auch schon die Mütterliche Gerade hinweg / welche ihr dann billig in der legitima mit zugerechnet würde *per Const. Elect. 11. p. 3. ibid. Moller. n. 6. & 7.*

Bescheid.

Bescheid.

Auff Vorbringen Kriegischen Vormunden
Georg Frondorffs hinterlassener Tochter Klä-
ger an einem / Hansen Bollquaden Beklagten
am andern Theil / Geben Bürgermeister vñ Rath
diesen Bescheid: Daß beklagter Klägerin Ihre ge-
bührende Legitimam, darcin die Mütterliche
Gerade billig mitgerechnet wird / aus ihrer Mut-
ter Verlassenschafft zu entrichten schuldig.

Cas. 55.

Es verstirbt Titius, und verläßt nach sich einen
Sohn / welcher noch ein Kind / welcher auch her-
nach non adita hereditate paterna verstirbt.
Dahero entsethet die Frage: Ob solche Erbschafft
der Sohn auff die Mutter bracht habe?

Mævius des Titii Bruder klagt wider die
Mutter / begehrt seines Bruders verlassene Erb-
schafft so von seinem hinterlassenen Sohne nicht
angenommen oder adirt worden. Fundirt sich in
jure, quo heres (i.) ante aditam hereditatem
defunctus eam ad suum heredem non trans-
mittit, per Litem prator. 8. §. fin. D. de suis & legis-
hered. l. quoniam 7. C. de jur. delib. l. unic. §. in no-
vissimo & §. cum autem C. de Cad. sollend. i. 2.
C. ad Sc. Orpbic.

Die Mutter N. excipit vñnd sagt; der ver-
storben